

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Hechingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 + 13 + 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 des Kinder Tagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 90 des Kinder und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hechingen beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Hechingen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Hechingen bietet in ihren Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 1 – 6 KiTaG) folgende Betreuungsformen in Sinne des § 1 Abs. 5 KiTaG an:
- a) Regelgruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag mit Mittagspause für Kinder im ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - b) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten für Kinder im ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - c) Gruppen mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung für Kinder im ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - d) Krippengruppen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung für Kinder im ersten Lebensjahr bis zum 3. Geburtstag.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung und endet mit Beginn der Sommerferien der Einrichtung.

§ 3 Antragsberechtigung und Platzvergabe

- (1) Berechtigt zur Beantragung eines Betreuungsplatzes in Hechingen sind Sorgeberechtigte mit Erstwohnsitz in Hechingen für ihre Kinder mit Erstwohnsitz in Hechingen.
- (2) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach den jeweils gültigen Vergabekriterien.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des / der Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch
 - a) Abmeldung des Kindes durch den / die Sorgeberechtigten
 - b) Abmeldung des Kindes durch den Einrichtungsträger aus wichtigem Grund
 - c) Wechsel des Kindes in die Schule. Hier wird das Kind zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe im Sinne des § 4 Abs. 2 b) dieser Satzung sind
 - a) die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild für drei aufeinanderfolgende Termine trotz schriftlicher Mahnung
 - b) wenn das Kind länger als zwei Monate ohne Angabe von Gründen fehlt
 - c) wenn das Kind einer speziellen Unterstützung bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht dauerhaft leisten kann

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen des Trägers werden gestaffelte Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu dieser Satzung. Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebührenmaßstab ist
 - a) der Umfang der Betreuungszeit

- b) das Alter des Kindes
 - c) die Anzahl der mit Erstwohnsitz in dem Haushalt des Gebührenschuldners / der Gebührenschuldner gemeldeten Kinder unter 18 Jahren, in dem auch das zu betreuende Kind lebt
- (3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für den Veranlagungszeitraum eines Kalendermonats erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen oder scheidet das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats aus, ermäßigen sich die Gebührensätze der Anlage 1 um 50 Prozent.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß § 5 Absatz 2 dahingehend, dass mehr Kinder zu berücksichtigen sind, ist die Änderung dem Einrichtungsträger unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden dann für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß § 5 Absatz 2 dahingehend, dass weniger Kinder zu berücksichtigen sind, ist die Änderung dem Einrichtungsträger unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden dann für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist auch während der Ferien und bei Nichtbenutzung der Einrichtung bedingt durch Urlaub oder Krankheit des Kindes sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (7) Die Benutzungsgebühr wird für 11 Monate erhoben, wodurch der Sommerferienmonat August gebührenfrei ist.

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Wird in einer Einrichtung Mittagsverpflegung angeboten, so wird zusätzlich zu den monatlichen Gebühren für den Betreuungsplatz eine monatliche Verpflegungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühr ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu dieser Satzung.
- (2) Die Verpflegungsgebühr wird im Sommerferienmonat August nicht erhoben.
- (3) Die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung ist bei einer Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden täglich verpflichtend. Wird in einer Einrichtung mit weniger als sieben Stunden Betreuungszeit eine Mittagsverpflegung angeboten, ist bei Inanspruchnahme die Verpflegungsgebühr zu entrichten.
- (4) Fehlt ein Kind aufgrund von Krankheit oder Urlaub an fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen, wird die Verpflegungsgebühr am Ende des laufenden Quartals anteilig erstattet.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt oder derjenige / diejenigen, in dessen / deren Haushalt es aufgenommen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und gegebenenfalls erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes nach § 5 Abs. 3, für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes nach § 5 Abs. 3 fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 23.06.2016

Dorothea Bachmann
Bürgermeisterin